



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40

Wien, 4. Mai 1999
Zl. III-15/2/2-335/9/99
O/G

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Dr. Schreffler

Betrifft:

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

OHNE BEGLEITSCHREIBEN

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Anlagen



Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

Herbert Cabana

(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)



Österreichische Apothekerkammer

DVR: 24635

1091 Wien, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon 01/404 14/100 DW Telefax 01/408 84 40

Wien, 4. Mai 1999

Zl. III-15/2/2-335/6/99

O/G

Sachbearbeiterin: Mag. Oberdorfer

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und VerkehrMinoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft:

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Bezug:

Da. Schreiben vom 26. März 1999 GZ 52.300/30-I/D/2/99

Die Österreichische Apothekerkammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird, und für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Mit Bedauern müssen wir einleitend feststellen, daß bei Erarbeitung des vorliegenden Entwurfs offensichtlich dem Bedürfnis nach einer europaweit einheitlichen Strukturierung der Universitätsausbildung erheblich mehr Wert beigemessen wurde als dem Streben nach einer hochwertigen wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden, und daß die Vorzüge des österreichischen Hochschulbildungssystems geopfert werden.

Grundsätzliches

Kern der neuen dreigliedrigen Einteilung des Studiums ist es, daß Studierenden bereits nach Zurücklegung eines Teiles des derzeitigen Diplomstudiums ein akademischer Titel verliehen wird. Diese Situation wird die österreichischen Universitäten vor folgendes Problem stellen:

Die Lehre an den Universitäten und Hochschulen dient gemäß § 2 Universitäts-Studiengesetz der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventen erforderlich sind.

Sind die Universitäten nunmehr gezwungen, diese Aufgaben in erheblich kürzerer Zeit zu erfüllen als bisher, bedeutet dies, daß auf Inhalte verzichtet werden muß und den Studenten nur bruchstückhaftes Wissen vermittelt wird. Darüber hinaus wird es nicht möglich sein, die Studierenden in der verbleibenden Zeit im bisherigen Umfang mit dem notwendigen methodischen Rüstzeug auszustatten, das sie für die spätere Berufsausübung benötigen und das sie zu konkurrenzfähigen Arbeitskräften macht.

Sollte der Entwurf in der vorliegenden Fassung umgesetzt werden, wären auch die Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten iSd § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 sowie § 4 Z 3 Universitäts-Studiengesetz insofern betroffen und im Gesetz entsprechend umzuformulieren, als die Anforderung an die Universitäten, wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, nicht mehr erfüllbar wäre.

Die Ausdünnung des Studiums aufgrund der vorgesehenen Kürzung hätte zur Folge, daß Jungakademiker nicht ausreichend auf die Erfordernisse ihres späteren Berufes vorbereitet wären und im Arbeitsleben sehr schnell an Grenzen stoßen würden, die ihnen das Fortkommen erheblich erschweren. Nur den Selbständigsten und Engagiertesten unter ihnen gelänge es voraussichtlich, die Mängel des Studiums durch Eigeninitiative und harte Arbeit auszugleichen. Das Gros der Studierenden hätte aber im Berufsleben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und wäre gegenüber den Absolventen insbesondere ausländischer (Privat-)Universitäten oder anderer Ausbildungszweige nicht konkurrenzfähig.

Gerade in Zeiten, in denen auch Akademiker mit großer Arbeitsplatzknappheit konfrontiert sind, erachten wir es als unverzichtbare Aufgabe des Staates, seinen Angehörigen Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und ihre Zukunft zu sichern. Diese Verpflichtung des Staates läßt sich jedoch nicht mit einer lücken- und mangelhaften universitären Ausbildung vereinbaren, die die Zukunftsaussichten für junge Leute erheblich verschlechtert. Diesem Problem wäre auch durch eine parallele Weiterführung der derzeitigen Diplomstudien nicht Abhilfe geleistet, da auch jene Studenten, die sich im irrigen Glauben an die Qualität des Kurzstudiums für diese Möglichkeit entscheiden, vor einem beruflichen Scheitern aufgrund mangelnder Qualifikationen bewahrt werden sollten.

Schließlich möchten wir darauf hinweisen, daß etliche Berufe schon aus rein praktischen Gründen nicht im Rahmen eines Kurzstudiums erlernt werden können, da eine unvollständige Ausbildung die ordnungsgemäße Ausübung des Berufes verhindern würde. Zu den betroffenen Studien zählen insbesondere gesundheitsbezogene, naturwissenschaftliche Fächer wie die Medizin oder die Pharmazie, die sich aus einer Vielzahl an miteinander verketteten Bestandteilen zusammensetzen, die nur gemeinsam betrachtet werden können. Ein Apotheker, der nur über einen Teilbereich der Pharmazie Bescheid wüßte, wäre nicht in der Lage, seine Entscheidungen unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte zu fällen, und wäre daher außerstande, kompetente Leistungen zum Wohle der Patienten zu erbringen.

Zu Z 9 (§ 4 Z 7a und 7b):

Was die Einführung neuer akademischer Titel betrifft, weisen wir darauf hin, daß die in Österreich gebräuchlichen Titel des Magisters und des Doktors auf eine lange Tradition zurückblicken und in der Bevölkerung einen erheblichen Stellenwert erlangt haben. Insbesondere der Beruf des Apothekers wird in untrennbarem Zusammenhang mit dem Titel des Magisters gesehen, der Titel wird von der Bevölkerung als „Markenzeichen“ des Apothekers in Österreich verstanden.

Die Einführung des Studiums in Form von Bachelor- und Masterstudium würde selbst bei parallelem Weiterbestehen der derzeitigen Diplomstudien zu einem Verlust dieses einheitlichen Symbols für einen etablierten Berufsstand führen. Aufgrund der nachteiligen Folgen dieser Entwicklung für die gesamte österreichische Apothekerschaft sprechen wir uns nachdrücklich dagegen aus, den Titel des Magisters der Pharmazie durch den (unserem Sprachgebrauch überdies fremden) Titel des Masters zu ersetzen.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 7a) iVm Z 34:

Mit der Verschulung des Studiums wird eine der wesentlichsten Aufgaben der Universität, nämlich die Heranbildung selbständig denkender, eigeninitiativer Menschen, der Forderung nach einer Verkürzung der Studiendauer geopfert. Dieser Auftrag an die österreichischen Universitäten, mündige Bürger heranzubilden, die mit Kreativität und Zivilcourage Beiträge zur Verbesserung unserer Gesellschaft leisten, hängt eng mit dem - nunmehr in Frage gestellten - Bekenntnis der Universitäten zur Wissenschaft zusammen und sollte ebensowenig wie dieses zugunsten einer europaweiten Nivellierung nach unten aufgegeben werden.

Zu Z 26 (§ 35 Abs. 4):

Unseres Erachtens steht die Möglichkeit, das Masterstudium in einem anderen Fach abzulegen als das Bachelorstudium, in krassem Widerspruch zu den Grundsätzen einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung. Es erscheint uns wenig sinnvoll, daß ein Studium, das im Gesetz selbst als „der Vertiefung und Ergänzung dienend“ bezeichnet wird, absolviert werden kann, ohne daß der Studierende zuvor den zu vertiefenden und ergänzenden Stoff erarbeitet hätte.

Zusammenfassend vertreten wir die Meinung, daß die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einer Aufgabe des österreichischen Hochschulbildungssystems zugunsten einer ungenügenden, unwissenschaftlichen Ausbildung gleichkäme. Der Entwurf ist augenscheinlich geradezu bestrebt, das Universitätsstudium den Bedürfnissen der Studienabbrecher anzupassen, indem er die Kenntnisse und Fähigkeiten, die die Universität ihren Absolventen vermittelt, auf diejenigen reduziert, über die heute auch Studienabbrecher verfügen. Dies verbessert sicherlich die Chancen für Personen, denen der Wille und die Fähigkeit zur Vollendung ihres Studiums fehlt, erheblich. Jenen jungen Leuten, denen daran gelegen wäre, eine wirklich universitätsreife Ausbildung auf hohem Niveau zu absolvieren, wird damit jedoch kein Dienst erwiesen!

Wir sprechen uns daher gegen die Einführung des anglo-amerikanischen Universitätsbildungssystems an österreichischen Universitäten und für Verbesserungen im Hochschulbereich auf Grundlage des geltenden Systems aus.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident:

(Mag. pharm. Dr. Herbert Cabana)